



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Flüchtlingsanerkennung aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung

Aktuell seit 27.07.2026 14:38:02

Angegeben von:

Deutscher Juristinnenbund e.V. (R001507) am 06.12.2024

Beschreibung:

Art. 60 Abs. 1 Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, schwere Formen geschlechtsspezifischer Gewalt als eine Form der Verfolgung anzuerkennen, welche zur Flüchtlingsanerkennung führen kann. Die Flüchtlingsanerkennung aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung findet in der deutschen Auslegungs- und Anwendungspraxis hingegen nur unzureichende Berücksichtigung. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, entsprechende Klarstellungen im Asylgesetz vorzunehmen, um sicherzustellen, dass geschlechtsspezifische Aspekte bei der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausreichend berücksichtigt werden.

Betroffene Interessenbereiche (2)

Geschlechterpolitik [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Recht" [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2412110008 (PDF - 12 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 10.12.2024 an:

Bundestag

Fraktionen/Gruppen [alle SG dorthin]

Bundesregierung

Auswärtiges Amt (AA) [alle SG dorthin]

Bundesministerium der Justiz (BMJ) (20. WP) [alle SG dorthin]

Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) (20. WP) [alle SG dorthin]

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (20. WP) [alle SG dorthin]